

### **III. Nebenbestimmungen zur Abgrabungsgenehmigung**

Die Genehmigung wird unter nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt:

#### 1. Befristung

##### 1.1

Die Gesamt-Abgrabung muss bis zum 31.12.2039, die anschließende Herrichtung bis zum 31.12.2041 beendet sein.

##### 1.2

Der erste Abbauabschnitt (Teil-Abschnitte 1a und 1b) muss bis zum 30.04.2027, die anschließende Herrichtung bis zum 30.04.2028 beendet sein.

Die gesetzliche Pflicht zur Herrichtung bleibt unbeschadet der vorgegebenen Befristung bestehen. Insbesondere begrenzt diese Befristung nicht eine eventuelle Verpflichtung zu dauerhaften Pflegemaßnahmen oder zur langfristigen Duldung solcher Maßnahmen.

#### 2. Bedingungen

##### 2.1

...

##### 2.2

...

##### 2.3

...

##### 2.4 Ausführung des 1. Abbauabschnittes

Der 1. Abbauabschnitt wird gemäß dem Ergänzungsplan zum Herrichtungs-/Rekultivierungsplan Teil 1 in die Unter-Abschnitte 1a und 1b unterteilt. Der Abbaubeginn ist die Südspitze der Gesamtabgrabung, ist fortzuführen nach Nord-Ost entlang der Wegeparzelle 146 und danach in Nord-West-Richtung entlang der Wegeparzelle 308. Die Kiesgewinnung im Unter-Abschnitte 1a ist unbeschadet noch vorhandener Reserven spätestens zum 31.10.2023 zu beenden ist. Danach ist der Unter-Abschnitt 1a entlang der Wegeparzelle 308 zu verfüllen.

Es folgt der Abbau im Unter-Abschnitt 1b, der unbeschadet noch vorhandener Reserven spätestens zum 30.04.2027 zu beenden ist. Danach ist der Unter-Abschnitt 1b zu verfüllen. Die Herrichtung der Unter-Abschnitte 1a und 1b muss bis zum 30.04.2028 beendet sein.